
An alle
Lehrenden und Studierenden
der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

**Prof. Dr. rer. pol. habil.
Burkhard Utecht**

P r ä s i d e n t

Telefon +49 365 4341-100
burkhard.utecht@dhge.de

Sekretariat

Manuela Mittelberger
Telefon +49 365 4341-101
Fax +49 365 4341-103
manuela.mittelberger@dhge.de

22. Dezember 2016

Übergangsregelung für urheberrechtlich geschützte Werke nach § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) zwischen KMK, HRK und VG WORT

Aussetzung der Untersagung zur digitalen Verbreitung von Auszügen urheberrechtlich geschützter Werke nach § 52a UrhG an der DHGE (gem. Schreiben des Präsidenten vom 6. Dezember 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Lehrende und Studierende,

mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 wurde aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen bei der Anwendung von § 52a UrhG die digitale (elektronische) Verbreitung von Materialien mit Auszügen urheberrechtlich geschützter Werke über Backstage/Moodle oder andere Plattformen der DHGE ab dem 1. Januar 2017 untersagt. Entsprechende Maßnahmen wurden zeitgleich an allen Thüringer Hochschulen und vielen Hochschulen außerhalb Thüringens getroffen.

In der vergangenen Woche haben Vertreter der Kultusministerkonferenz (KMK), der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) über die Handhabung des § 52a UrhG im Bereich der Hochschulen erneut verhandelt.

Nach Auskunft des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft ist nun als vorläufiges Verhandlungsergebnis vereinbart worden, die bisherige pauschale Abgeltung der Ansprüche der VG WORT nach § 52a UrhG zunächst bis zum 30. September 2017 fortzuführen. Bis dahin soll eine für alle Beteiligten praktikable und sachgerechte Lösung entwickelt werden.

Dementsprechend können weiterhin auch über den Jahreswechsel 2016/17 hinaus urheberrechtlich geschützte Texte im zulässigen Umfang (s.u.) digital in der Lehre bereitgestellt werden. Buchauszüge und Zeitschriftenartikel dürfen also weiterhin über digitale Semesterapparate und Moodle (Backstage) zugänglich gemacht werden.

Hierbei muss allerdings im Rahmen der aktuellen Rechtslage das Nachfolgende unbedingt beachtet werden:

Gestattet ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von

- **kleinen Teilen** eines Werkes, z.B. ein Auszug aus einem Fachbuch, im Umfang von **bis zu 12 %** des Gesamtumfangs bzw. **maximal 100 Seiten** Text, maximal 5 Minuten von Musikstücken und Kinofilmen (älter als zwei Jahre) oder 6 Noten-Seiten. Der Gesamtumfang berechnet sich inkl. Inhalts- und Literaturverzeichnis, Einleitung sowie Namens- und Sachregister. Leerseiten sowie Seiten, deren Inhalt nicht überwiegend aus Text besteht, werden dabei nicht berücksichtigt.
- einzelnen Beiträgen und **Aufsätzen aus Fachzeitschriften** oder Zeitungen
- **Werken geringen Umfangs** mit einem maximalen Gesamtumfang von **25 Seiten**. Abbildungen und Grafiken dürfen vollständig gezeigt bzw. verwendet werden.

Voraussetzung ist, dass die Zugänglichkeit **auf den Kreis der Teilnehmenden beschränkt** ist (s.u.).

Diese Regelungen gelten für deutsche genauso wie für ausländische Werke!

Darüber hinaus sind folgende **Einschränkungen** zu beachten:

- Materialien, die unter § 52a UrhG fallen, dürfen nicht frei auf der Homepage der DHGE oder in einer anderen nicht zugriffsbeschränkten Plattform „in der Cloud“ bereitgestellt werden, da der **Zugriff auf den Kreis der Teilnehmenden beschränkt sein muss** (also Bereitstellung **nur** über Backstage/Moodle).
- Für die Verwendung von **Textauszügen aus Schulbüchern**, d. h. "für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken" (siehe § 52a Abs. 2) ist grundsätzlich die Zustimmung des Verlages bzw. eine Lizenzierung erforderlich!
- Auch eine sukzessive Bereitstellung von Werkteilen und somit die Umgehung der 12 %-Regelung ist nicht gestattet.
- Die Bereitstellung eines Textes nach § 52a UrhG ist ebenfalls nicht mehr zulässig, wenn der Rechteinhaber ein eigenes Angebot zur digitalen Bereitstellung zeitnah und zu angemessenen Bedingungen unterbreitet. Dieses Angebot hat dann Vorrang und muss genutzt werden. Die Digitalisierung und Bereitstellung nach § 52a ist dann nicht gestattet.

Die am 6. Dezember 2016 mitgeteilte und auf unserer Homepage veröffentlichte „Änderung der Praxis für die digitale (elektronische) Bereitstellung von wissenschaftlicher Literatur nach den Regelungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ab dem 1. Januar 2017“ an der DHGE ist damit bis auf Weiteres ausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Prof. Dr. Burkhard Utecht